Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang International Taxation and Law
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 21.03.2019
(Amtliche Bekanntmachung 15/2019)

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 27.11.2024
(Amtliche Bekanntmachung 05/2025)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
§ 3 Studienvoraussetzungen
§ 4 Grundpraktikum
§ 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
§ 5a Praxissemester/Auslandsstudiensemester
§ 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
§ 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
§ 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
§ 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
§ 10 Verleihung des Bachelorgrades
§ 11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften
Anhang

§ 1
Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang International Taxation and Law an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt das grundständige, siebensemestrige Studium (grundständiger Studiengang).

§ 2
Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3
Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4 Abs. 5a RPO.

§ 4
Grundpraktikum

Das Grundpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation abgeleistet werden und mit wirtschafts- und/oder rechtswissenschaftlichen Fragen vertraut machen.

§ 5
Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

(1) Das Studienvolumen beträgt 122 Semesterwochenstunden.

(2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Modulveranstaltungen und Prüfungen erfolgen vorbehaltlich Satz 2 in englischer Sprache. Innerhalb der Wahlpflichtfächer werden die im Wahlpflichtkatalog entsprechend gekennzeichneten Module (einschließlich Prüfung) in einer anderen Sprache angeboten.

(4) (entfällt)

(5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss können im Wahlpflichtbereich insgesamt bis zu 5 CP abweichend vom Wahlpflichtkatalog aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die gewählten Module inhaltlich dem Schwerpunkt des Wahlpflichtkatalogs entsprechen oder eine adäquate Ergänzung darstellen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das über die Homepage der Hochschule Rhein-Waal öffentlich zugänglich ist.

(6) Die Zulassung zu Modul TL 4 6353 (Abwehrgesetze gegen Steuergestaltungen) ist erst nach Bestehen der Prüfung in TL 1 6303 (Allgemeine Einführung in das Steuerrecht) möglich; die Zulassung zu Modul TL 4 6316 (Ermittlung steuerlicher Bemessungsgrundlagen) ist erst nach Bestehen der Prüfung in TL 1 6348 (Buchführung und DATEV) möglich. Das Bestehen des Testats in TL 2 6349 (Forschungskompetenzen) ist Voraussetzung für die Zulassung zu Modul TL 4 6317 (Projekt in internationaler Besteuerung) und TL 5 6322 (Projekt in internationaler Besteuerung). Die Zulassung zu Modul TL 5 6319 (Vertragsrecht) ist erst nach Bestehen der Prüfung in TL 1 6346 (Zivilrecht und Gesellschaftsrecht) möglich; die Zulassung zu Modul TL 5 6321 (Internationale Steuergestaltung) ist erst nach Bestehen der Prüfung in TL 2 6308 (Grundlagen Internationaler Besteuerung) möglich.

(7) Die Module TL 2 6102 (Einführung in die Volkswirtschaftslehre), TL 2 6349 (Forschungskompetenzen), TL 4 6317 (Projekt in internationaler Besteuerung), TL 5 6322 (Projekt in internationaler Besteuerung) und die Module des siebten Semesters werden zur Studienzeitverkürzung in jedem Semester angeboten

§ 5a
Praxissemester/Auslandsstudiensemester

(1) Das Praxissemester wird in § 21 RPO geregelt.

(2) Bei einem Auslandsstudiensemester sind mindestens 20 der zu erwerbenden 30 CP

an der gastgebenden Hochschule zu erbringen.

§ 6
Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte (CP) angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Als Richtwert gilt die Dauer von 20 bis 30 Minuten je Kreditpunkt (CP).

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(4) (entfällt).

(5) (entfällt).

(6) (entfällt).

(7) (entfällt).

§ 7
Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten- zahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unter- scheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

(3) Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann in begründeten Fällen die Abfassung der Bachelorarbeit auch in deutscher Sprache zugelassen werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu stellen.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen. Abweichend hiervon erfolgt eine Zulassung mit 145 Kreditpunkten, wenn das Praxis- oder Auslandsstudiensemester erst nach Abgabe der Bachelorarbeit abgeleistet wird.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9
Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10
Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 erstmals im Bachelorstudiengang International Taxation and Law an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs International Taxation and Law, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2021/22 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 21.03.2019 (Amtliche Bekanntmachung 15/2019) bis zum 29. Februar 2028 beenden. Die Prüfungsordnung vom 21.03.2019 (Amtliche Bekanntmachung 15/2019) tritt zum 01. März 2028 außer Kraft. Studierende des Bachelorstudiengangs International Taxation and Law, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2025/26 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom

25.11.2020 (Amtliche Bekanntmachung 5/2021) bis zum 31.08.2029 beenden. Die Prüfungsordnung i.d.F. der Ersten Änderungssatzung tritt am 01.09.2029 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 21.März 2019 (Amtliche Bekanntmachung 15/2019) studieren, das Studium nach der Prüfungsordnung i.d.F. der Ersten Änderungssatzung oder nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Studierende, die nach der Prüfungsordnung i.d.F. der Ersten Änderungssatzung studieren, können das Studium auf schriftlichen Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung vom 21.03.2019 bzw. der Prüfungsordnung i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 25.11.2020 bedarf es keines Antrags, sondern es erfolgt eine Vornahme des Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung von Amts wegen. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/26 das Studium aufgenommen haben und das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen, können im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 Abs. 5 Veranstaltungen aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal über die Grenzen von 5 CP belegen.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 19.02.2025 Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang International Taxation and Law, B.A.

Nr. No.	Module Modules	CH	V	S	Ü	Pra	Pro	Ex	CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7
TL 1 6345	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Introduction to Business Administration	4	4					P	5	5						
TL 1 6203	Wirtschaftsmathematik Business Mathematics	4	2		2			P	5	5						
TL 1 6346	Zivilrecht und Gesellschaftsrecht Civil Law and Corporate Law	4	2		2			P	5	5						
TL 1 6303	Allgemeine Einführung in das Steuerrecht General Introduction to Tax Law	4	3		1			P	5	5						
TL 1 6347	Umsatzsteuer, Indirekte Steuern und Zollabgaben VAT, Indirect Taxes and Custom Duties	4	2		2			P	5	5						
TL 1 6348	Buchführung und DATEV Bookkeeping and DATEV	4	3		1			P	5	5						
TL 2 6308	Grundlagen internationaler Besteuerung Basics of International Taxation	4	3		1			P	5		5					
TL 2 6306	Unternehmensbesteuerung Business Taxation	4	3		1			P	5		5					
TL 2 6102	Einführung in die Volkswirtschaftslehre Introduction to Economics	6	4		2			P	5		5					
TL 2 6349	Forschungskompetenzen Research Skills	4		4				T	5		5					
TL 2 6310	Externes Rechnungswesen Financial Accounting	4	2		2			P	5		5					
TL 2 6305	Internes Rechnungswesen Management Accounting	4	2		2			P	5		5					
TL 3 6314	Verrechnungspreise Transfer Pricing	4	2		2			P	5			5				
TL 3 6104	Einführung in die Statistik Introduction to Statistics	4	2		2			P	5			5				
TL 3 6350	Einführung in IFRS und die Bilanzanalyse Introduction to IFRS and to Balance Sheet Analysis	4	4					P	5			5				
TL 3 6351	Finanzierung und Controlling Finance and Controlling	4	4					P	5			5				
TL 3 6311	Doppelbesteuerungsabkommen Double Tax Treaties	4	3		1			P	5			5				
TL 3 6118	Interdisziplinäres Projekt Interdisciplinary Project	2					2	P	5			5				
TL 4 6362	Europäisches Recht und Besteuerung European Law and Taxation	4	3		1			P	5				5			
TL 4 6316	Ermittlung steuerlicher Bemessungsgrundlagen Determination of Tax Bases	4	4					P	5				5			
TL 4 6353	Abwehrgesetze gegen Steuergestaltungen Anti Tax Avoidance Legislation	4	3		1			P	5				5			
TL 4 6317	Projekt in internationaler Besteuerung Project in International Taxation	2					2	P	5				5			
TL 5 6319	Vertragsrecht Contract Law	4	4					P	5					5		
TL 5 6315	Öffentliche Finanzwirtschaft Public Finance	4	4					P	5					5		
TL 5 6321	Internationale Steuergestaltung International Tax Planning	4	2		2			P	5					5		
TL 5 6322	Projekt in internationaler Besteuerung Project in International Taxation	2					2	P	5					5		
	Wahlpflichtfächer Electives	16	16					P	20				10	10		
TL 6 6037	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester Internship or Semester Abroad								30						30	
TL 7 6338	Orientierungsmodul Guidance Module	2				2		T	5							5
TL 7 6354	Digitale Methoden in der Besteuerung Digital Skills in Taxation	2				2		T	5							5
TL 7 6355	Umfassende Fallstudie Comprehensive Case Study	2				2		P	5							5
TL 7 6041	Bachelorarbeit Bachelor Thesis							P	12							12
TL 7 6042	Kolloquium Colloquium							P	3							3
	Gesamt Total	122	81	4	25	6	6		210	30	30	30	30	30	30	30

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Sommersemester) List of Elective Subjects (Summer Term)	CH	Ex	CP
TL 4 6356	The Digital Enterprise: Technology, Innovation, and Organizational Strategies Das digitale Unternehmen: Technologie, Innovation und Organisationsstrategien	4	P	5
TL 4 6357	Internationale Kapitalmärkte und Nachhaltigkeitsberichterstattung International Capital Markets and Sustainable Reporting	4	P	5
TL 4 6358	Unternehmensgründung Entrepreneurship	4	P	5
TL 4 6326	Besteuerung von Fusionen und Übernahmen Taxation of Mergers and Acquisitions	4	P	5
TL 4 6324	Deutsches Steuerrecht für internationale Studierende (in deutscher Sprache) German Tax Law for international Students (in German language)	4	P	5

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Wintersemester) List of Elective Subjects (Winter Term)	CH	Ex	CP
TL 5 6330	Unternehmensbesteuerung und Unternehmensumfeld Business Taxation and Corporate Environment	4	P	5
TL 5 6320	Unternehmensanalyse Business Analysis	4	P	5
TL 5 6331	Internationale Steuerpolitik International Tax Policy	4	P	5
TL 5 6328	Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung Auditing and Corporate Governance	4	P	5
TL 5 6329	Abgabeordnung und Steuergesetzgebung (in deutscher Sprache) The Fiscal Code and Tax Legislation of Germany (in German language)	4	P	5
TL 5 6263	Ökonomik digitaler Märkte Economics of Digital Markets	4	P	5

Nr. No.	Wahlplichtkatalog (Winter- und Sommersemester) List of Elective Subjects (Winter and Summer Term)	CH	Ex	CP
TL 4 6036 TL 5 6036	Fremdsprache* Foreign Language*	4	P	5

*Englisch nur ab CEFR-Sprachniveau C1
*English only from CEFR level C1